

Kreisstadt Vaihingen/E
BEBAUUNGSPLAN WOLFSBERG

Formzahl Bebauungsplan hinter dem Zeichen, beschriftet durch
 Regierungspräsidium Nordwürttemberg vom 29. Mai 1957
 Nr. 2.5.40 - 202 - 3 - 101/70/3

Vorbemerkung: Vertikale Planungsmassstäbe sind, soweit
 in Zusammenhang mit der Höhenlage
 angegeben.

LAGEPLAN Maßstab 1:500

Zeichenerklärung

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 (1) 1 BauNVO)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauNVO)
- WR** hier z.B. Wohngebiet (§ 9 (1) 1 BauNVO)
- WA** hier z.B. Allzweckgebiet (§ 4 BauNVO)
- Baumassstab für den Gemeinderat (§ 9 (1) 1 BauNVO)
- Baumassstab für die Gemeinde (§ 9 (1) 1 BauNVO)
- III - VII** hier z.B. III Vollgeschoss als limitiert und VI Vollgeschoss als Mehrgeschoss (§ 9 (1) 1 BauNVO)
- II** hier z.B. 2 Vollgeschosse (§ 9 (1) 1 BauNVO)
- I + II** hier z.B. 1 Vollgeschoss und ein untergeschossiges Untergeschoss (§ 9 (1) 1 BauNVO)
- 06** hier z.B. 06 (2) 4 L 00
- 09** hier z.B. 09 (2) 2 BauNVO
- 0** offene Bauweise
- 9** geschlossene Bauweise
- GH** Gartenhofanlage
- nur zusammenhängend
- Stellung der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauNVO)
- Richtung der schmalsten
- Richtung der schmalsten
- Richtung der schmalsten
- SD 30°** hier z.B. 30° Neigung
- FI** hier z.B. 30° Neigung
- GGa** hier z.B. 30° Neigung
- GGb** hier z.B. 30° Neigung
- GGc** hier z.B. 30° Neigung
- GGd** hier z.B. 30° Neigung
- GGe** hier z.B. 30° Neigung
- GGf** hier z.B. 30° Neigung
- GGg** hier z.B. 30° Neigung
- GGh** hier z.B. 30° Neigung
- GGi** hier z.B. 30° Neigung
- GGj** hier z.B. 30° Neigung
- GGk** hier z.B. 30° Neigung
- GGl** hier z.B. 30° Neigung
- GGm** hier z.B. 30° Neigung
- GGn** hier z.B. 30° Neigung
- GGo** hier z.B. 30° Neigung
- GGp** hier z.B. 30° Neigung
- GGq** hier z.B. 30° Neigung
- GGr** hier z.B. 30° Neigung
- GGs** hier z.B. 30° Neigung
- GGt** hier z.B. 30° Neigung
- GGu** hier z.B. 30° Neigung
- GGv** hier z.B. 30° Neigung
- GGw** hier z.B. 30° Neigung
- GGx** hier z.B. 30° Neigung
- GGy** hier z.B. 30° Neigung
- GGz** hier z.B. 30° Neigung

Abgrenzung des unterirdischen Gebietes der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 4 BauNVO)

Leitungsrechte (§ 9 (1) 3 BauNVO)

Die durch Zeichnung, Farbe und Schrift in diesem Plan getroffenen Festsetzungen sind die nachfolgenden planungs- und baurechtlichen Bestimmungen ergänzt:

§ 5 (3) BauNVO ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Werden die Grundstücke für freistehende Gebäude einzeln bebaut, sollen die Grundstücke so groß sein, wie sie sind, wenn sie nicht durch die Bebauungsplanung vergrößert werden können.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

Die Bebauungsplanung darf die Höhenunterschiede nicht überhöhen, als es die Höhenunterschiede erfordern. Die Höhenunterschiede sind durch die Bebauungsplanung zu berücksichtigen.



ALFRED ZILLIUS
 2092 Sindelfingen
 5.7.68
 Fellus